

An:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)

Stubenring 1

1010 Wien

Per Email an: yi-4@bmk.gv.at

Online über: vorparlamentarisches Begutachtungsverfahren

Wien, 28. März 2023

Stellungnahme von Erneuerbare Energie Österreich zum Entwurf des Erneuerbares-Gas-Gesetz – EGG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Dachverband Erneuerbare Energie Österreich (EEÖ) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf Erneuerbares-Gas-Gesetz – EGG, Stellung nehmen zu dürfen. Gerne möchten wir dazu Folgendes rückmelden und bitten um Berücksichtigung:

Vorbemerkung

Wir begrüßen den vorliegenden Entwurf, der den dringend notwendigen Rechtsrahmen zur Produktion und Einspeisung von erneuerbarem Gas vorgibt und damit den Produzenten Planungssicherheit geben kann. Im Inland produzierte erneuerbare Gase können die Versorgungssicherheit im Gassystem wesentlich erhöhen, die Importabhängigkeit vermindern und sie stellen einen wesentlichen Beitrag zur krisensicheren, klimagerechten Energieversorgung dar. Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene nationale Aufbringung generiert inländische Wertschöpfung und trägt zu den Klima- und Energiezielen Österreichs bei.

Allerdings muss berücksichtigt werden, dass selbst die optimistischsten Szenarien für die Realisierung heimischer Potenziale erneuerbarer Gase weit unter dem aktuellen Gasverbrauch Österreichs liegen. Daraus folgt, dass dieser Gesetzesentwurf jedenfalls von Aktivitäten in zwei Themenfeldern begleitet werden muss, nämlich durch

- Aktivitäten zum Thema Energieeffizienz im Bereich der Gasverwendung und
- Vorgaben zum prioritären Einsatz der erneuerbaren Gase in jenen Bereichen des Energiesystems, die auf die exergetische Qualität des Gases angewiesen sind (Hochtemperaturanwendungen in der Industrie, KWK,...)

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf:

Ad § 2, Ziel

§ 2, lautet „Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Pariser Klimaschutzübereinkommens 2015 (...), den Inlandsverbrauch von fossilem Erdgas zu verringern und bis 2040 eine Versorgung mit erneuerbarem Gas sicherzustellen.“

Im Jahr 2040 darf praktisch kein fossiles Erdgas mehr in Österreich energetisch genutzt werden. Die Zieldefinition sollte insofern präzisiert werden:

§ 2 „Als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Pariser Klimaschutzübereinkommens 2015 (...) bis 2040 eine Versorgung mit **ausschließlich** erneuerbarem Gas sicherzustellen“ sein sollte.“

Ad § 5, Pflicht der Versorger zur Erreichung einer Grün-Gas-Quote

§ 5 (6)

§ 5 (6) lautet „(...) Die Höhe der Quote ist dabei so festzulegen, dass im Zeitraum vom 31. Dezember 2035 bis zum 31. Dezember 2040 zumindest 15 TWh der an Endverbraucher verkauften Gasmengen durch erneuerbare Gase substituiert werden, die gemäß §§ 85 bis 87 EAG zu belegen sind.“

Der Zeitraum von 31. Dezember 2035 bis zum 31. Dezember 2040 umfasst fünf Jahre. Werden in diesen fünf Jahren 15 TWh der an Endverbraucher verkauften Gasmengen durch erneuerbare Gase substituiert, so würden pro Jahr lediglich 3 TWh an erneuerbaren Gasen eingespeist, die für 2030 vorgesehene Quote von 7,5 TWh würde dadurch auf weniger als die Hälfte reduziert. Es muss daher im gegenständlichen § 5 (6) klar gemacht werden, dass es sich bei den 15 TWh um eine jährlich zu erfüllende Quote handelt, § 5 (6) ist entsprechend zu präzisieren:

„(...) Die Höhe der Quote ist dabei so festzulegen, dass im Zeitraum vom 31. Dezember 2035 bis zum 31. Dezember 2040 **jährlich** zumindest 15 TWh der an Endverbraucher verkauften Gasmengen durch erneuerbare Gase substituiert werden, die gemäß §§ 85 bis 87 EAG zu belegen sind.“

Vermeidung von Umgehungsmöglichkeiten

Derzeit findet sich weder im Gaswirtschaftsgesetz noch in diesem Begutachtungsentwurf zum EGG eine Regelung, die besagen würde, dass sich Endkunden nur über einen Versorger bzw. Erdgashändler mit Erdgas versorgen dürfen. Es muss aber sichergestellt werden, dass von der Verpflichtung zur Quotenerfüllung sämtliche Lieferungen von Gas – also auch die Selbstversorgung – an Endverbraucher umfasst werden. Es bedarf somit einer Bestimmung, durch welche die Eigenversorgung ebenso der Substitutionsverpflichtung unterliegt.

§ 5. (1) sollte entsprechend ergänzt werden um

§ 5. (1) „Ab dem 1. Jänner 2024 (...) zu substituieren. In den Fällen, in denen Endverbraucher nicht über einen Versorger beliefert werden, geht die Substitutionsverpflichtung auf den Endverbraucher über.“

Eine entsprechende Ergänzung ist auch in § 5 (7) notwendig:

§ 5 (7): „Der Bilanzgruppenkoordinator hat der Regulierungsbehörde bis zum letzten Tag im Februar (...) überprüfen zu können. Sinngemäß gilt diese Bestimmung auch für Endkunden, die nicht über einen Versorger beliefert werden.“

Ad § 6, Nachweis der Erreichung der Grün-Gas-Quote

§ 6 (2) lautet: „Für den Zeitraum vom 1. Jänner 2031 bis zum 31. Dezember 2040 haben Versorger der Regulierungsbehörde bis zum letzten Tag im Februar jedes Jahres die von ihnen zu erreichende Grün-Gas-Quote des Jahres 2030 mittels Herkunftsnachweisen mit Grüngassiegel oder (...) zu belegen.“

Dieser Satz steht im Widerspruch zur in § 5 (4) ermöglichten Erhöhung der jährlich einzuhaltenden Grün-Gas-Quote und zur in § 5 (6) genannte Ausweitung der Grüngasquote ab 31.12.2035 auf 15 TWh/a. Entsprechend sollte die jeweils gesetzlich verordnete Grüngasquote des Vorjahres nachzuweisen sein und nicht jene des Jahres 2030.

§ 6 (2) sollte lauten: „Für den Zeitraum vom 1. Jänner 2031 bis zum 31. Dezember 2040 haben Versorger der Regulierungsbehörde bis zum letzten Tag im Februar jedes Jahres die von ihnen zu erreichende Grün-Gas-Quote des **jeweiligen Vorjahres** mittels Herkunftsnachweisen mit Grüngassiegel oder (...) zu belegen.“

Ad § 7: Zuweisung im Bedarfsfall für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Gasen

Insgesamt gibt es in Österreich derzeit mehr als 120 Bilanzgruppen. Diese werden jeweils von einem Bilanzgruppenverantwortlichen gebildet und verwaltet. Koordiniert werden diese Bilanzgruppen durch die Bilanzgruppenkoordinatoren (Marktgebiet Ost und Marktgebiet Tirol und Vorarlberg). Bilanzgruppen können sich hingegen kontinuierlich neu bilden, während die beiden Bilanzgruppenkoordinatoren von der Regulierungsbehörde per Bescheid zu benennen sind. Zudem ist der jeweilige Bilanzgruppenkoordinator zuständig für die Organisation der Bilanzgruppen und die Beschaffung der Ausgleichsenergie.

Die Bilanzgruppenkoordinatoren wären daher die richtigen Adressaten für die Aufgabe gemäß § 7. Entsprechend sollte § 7. (1) und § 7. (6) folgendermaßen angepasst werden:

§ 7. (1): „Betreiber von Anlagen zur Erzeugung und Aufbereitung von erneuerbaren Gasen auf Erdgasqualität aus nationaler Aufbringung und deren Einspeisung in das öffentliche Erdgasnetz haben unter den Voraussetzungen des Abs. 2 gegenüber dem jeweiligen

Bilanzgruppenkoordinator einen Anspruch auf eine garantierte Abnahme der erzeugten Gasmengen für ein Jahr.“

§ 7. (6): „Die an den **Bilanzgruppenkoordinator** nach Abs. 1 gelieferten Mengen an erneuerbarem Gas sind von diesem täglich aliquot an alle Versorger im Verhältnis ihrer im Vorjahr an Endkunden abgegebenen Gasmengen zuzuweisen und gemeinsam mit der Ausgleichsenergie zu verrechnen.“

Im Hinblick auf die erforderliche rasche Umstellung des Energiesystems ersuchen wir Sie, die von uns eingebrachten Punkte zu berücksichtigen!

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Wagner
Präsident



DIⁱⁿ Martina Prechtel-Grundnig
Geschäftsführerin